

# Statuten des Gewerbevereins Vordemwald

## I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen besteht ein Verein mit Sitz in Vordemwald, gemäss Art. 60ff. ZGB.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Wahrung gewerblicher Interessen. Er strebt den Zusammenschluss gewerblicher Kreise an. Er ist Mitglied des Aargauischen und damit des Schweizerischen Gewerbeverbandes.
- Art. 3 Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch
- Förderung des Gemeinschaftssinns und der Loyalität der Mitglieder im Geschäftsleben;
  - Durchführung von Gemeinschaftsaktionen, wie gemeinsame Werbung aller Art, Ausstellungen, Pflege der Beziehungen zur Kundschaft.
  - Förderung und Unterstützung des beruflichen Bildungswesens (Nachwuchsförderung);
  - Stellungnahme, Mitberatung und Mitarbeit zu Massnahmen, Verfügungen und Gesetzen der Behörden und Verwaltungsorgane;
  - Aufklärung der Mitglieder über Wirtschaftsfragen und andere Probleme, die die gemeinsamen Interessen des Gewerbes betreffen;
  - Zusammenarbeit bzw. Kontaktnahme mit den Gewerbevereinen und Berufsverbänden sowie, wenn nötig, mit wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Organisationen im Bezirk Zofingen;

## II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglied des Vereins kann jede selbständigerwerbende natürliche oder juristische Person mit Geschäfts- oder Wohnsitz oder aktiver Filiale in Vordemwald werden. Über Ausnahmefälle beschliesst die Generalversammlung; diese sind in der GV-Einladung namentlich aufzuführen und zu Händen der Generalversammlung zu traktandieren.
- Art. 5 Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung in offener Abstimmung, sofern nicht aus der Mitte der Versammlung geheime Abstimmung verlangt wird. Wird die Aufnahme einer Person oder Firma in den Verein verweigert, so ist dieser zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Jedes Mitglied erklärt durch seinen Beitritt zum Verein dessen Organisation und Beschlüsse, die Statuten und Reglemente als für sich verbindlich.

- Art. 6 Personen, welche ihr Geschäft aufgeben und in den Ruhestand treten, können als Freimitglieder im Verein verbleiben; sie sind jedoch nur von der Bezahlung der lokalen Beiträge befreit.
- Art. 7 Personen, welche sich um den Verein oder das Gewerbe im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit.
- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Austritt;
  - Ausschluss;
  - Tod;
  - Konkurs oder fruchtlose Pfändung;
  - Auflösung des Vereins;
  - Geschäftsaufgabe (sofern kein Übertritt zur Freimitgliedschaft).
- Art. 9 Der Austritt ist nur auf das Ende des laufenden Vereinsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis am Vortag der ordentlichen Generalversammlung im Besitz des Präsidenten sein.
- Art. 10 Mitglieder, welche sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, welche die Statuten und Vereinsbeschlüsse verletzen, können, auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Art. 11 Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonstwie ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie, bzw. ihre Rechtsnachfolger, bleiben aber dem Verein gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

## III. Beiträge und Finanzen

- Art. 12 Die Einnahmen des Vereins, der keinen Gewinn beabsichtigt, bestehen aus:
- den Mitgliederbeiträgen;
  - den zweckgebundenen Beiträgen für die Gemeinschaftswerbung;
  - den zweckgebundenen Beiträgen der Ladengeschäfte;
  - von der Generalversammlung beschlossenen, befristeten, zweckgebundenen Sonderbeiträgen;
  - Geschenken und Vermächtnissen;
  - allfälligen Überschüssen von Gemeinschaftsaktionen.

Art. 13 Für die Durchführung von Aktionen können Sonderbeiträge erhoben werden. Separate Abrechnungen und die Anlage von Spezialfonds sind für solche Zwecke zulässig.

Art. 14 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab.

#### **IV. Organisation**

Art. 16 Die Organe des Vereins sind:  
A) Die Generalversammlung  
B) OK von Gewerbeausstellung u.s.w.  
C) Der Vorstand  
D) Die Rechnungsrevisoren  
**A Generalversammlung**

Art. 17 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel vor Ende April, statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder an den Vorstand ein diesbezügliches schriftliches Begehren stellen.

Art. 18 Die Generalversammlungen werden vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über Geschäfte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht endgültig beschlossen werden. Sie gehen, wenn erheblich erklärt, zur Prüfung und Berichterstattung an den Vorstand.

Art. 19 Wahlen und Abstimmungen werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen getroffen. Ausgenommen sind gemäss Art. 31 und 32 Abstimmungen über die Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Jedes Mitglied oder jede Firma hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 20 In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:  
a) Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;  
b) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;  
c) die Festsetzung der Beiträge und des Budgets;  
d) die Festsetzung der finanziellen Kompetenzen;

e) die Aufnahme von neuen Mitgliedern;  
f) der Ausschluss von Mitgliedern;  
g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;  
h) die Erledigung der der Generalversammlung vom Vorstand, den Mitgliedern und den Dachverbänden überwiesenen Geschäfte;  
i) die Abänderung der Statuten und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;  
k) Beschlussfassung über Anträge zu den traktandierten Geschäften, die dem Vorstand 8 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden müssen.

Art. 21 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident und in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Vereinsmitglied.

#### **B Der Vorstand**

Art. 22 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident wird direkt von der Generalversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Bei den Wahlen ist darauf zu achten, dass die Berufsgruppen vertreten sind. Demissionen im Vorstand müssen von den Vorstandsmitgliedern schriftlich bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtsperiode dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 23 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder schriftlich die Abhaltung einer Sitzung verlangen.

Art. 24 Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:  
a) Leitung und Besorgung sämtlicher nicht anderen Vereinsorganen zugewiesenen Geschäfte;  
b) Vollzug der Versammlungsbeschlüsse;  
c) Berichterstattung an die Mitglieder;  
d) Mitgliederwerbung;  
e) Aufstellung von Budgets zuhanden der Generalversammlung und Aufsicht über die Finanzen;  
f) Vertretung des Vereins nach aussen;  
g) Anordnung sämtlicher Massnahmen, die er im Interesse des Vereins liegend oder für das Wohl der Mitglieder als geboten erachtet.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

- Art. 25 Der Präsident leitet die Generalversammlungen sowie die Vorstandssitzungen. Er hat die Empfehlungen des Vorstandes den Versammlungen zu unterbreiten und die Vollziehung der Beschlüsse zu überwachen.  
Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser an der Ausübung verhindert ist. In diesen Fällen stehen dem Vizepräsidenten alle Kompetenzen des Präsidenten zu.
- Art. 26 Die Vorstandsmitglieder beziehen aus der Vereinskasse eine Entschädigung für ihre Arbeit und Sitzungsgelder. Diese Entschädigungen sind zu budgetieren und durch die ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.  
Reiseentschädigungen und Taggelder für Delegierte sowie Entschädigungen für Leistungen von Drittpersonen werden vom Vorstand im Rahmen des Budgets festgesetzt.  
Der Vorstand hat die Kompetenz für aussergewöhnliche finanzielle Ausgaben. Der Betrag muss jedoch im Budget an der GV festgelegt werden
- Art. 27 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und in dessen Verhinderung der Vizepräsident gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied. In speziellen Aufgaben ist der zuständige Verantwortliche zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten unterschreibungsberechtigt.

### **C Die Rechnungsrevisoren**

- Art. 28 Die Generalversammlung wählt alljährlich für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsrevisor, der dem Vorstand nicht angehören darf. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Finanzen des Vereins und erstatten der Generalversammlung alljährlich Bericht. Die Revisoren sind auch zu Zwischenrevisionen berechtigt.

### **V.Statutenänderung**

- Art. 30 Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, doch darf eine solche erst nach vorgegangener Beratung durch den Vorstand durch die Generalversammlung beschlossen werden; sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

### **VI.Auflösung des Vereins**

- Art. 31 Eine Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer Zwei-Drittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- Art. 32 Ein allfälliges Vermögen ist bei der Auflösung dem Aargauischen Gewerbeverband zu übergeben mit der Bestimmung, dass es samt Zinsen einem innert zehn Jahren sich bildenden neuen Verein zur Förderung der Interessen des Handwerker- und Gewerbebestandes zu fallen soll. Ist eine Verwendung in diesem Falle nicht möglich, so ist das Kapital zur Ausbildung von Handwerkslehrlingen in Vordemwald zu verwenden.

### **VII.Schlussbestimmung**

- Art. 33 Diese Statuten treten am 15. Januar 1997 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 30. November 1948.

Vordemwald, 15. Januar 1997

Gewerbeverein Vordemwald  
Der Präsident: Der Aktuar:  
*M. Lienhard* *E. Waltenspül*